

BENUTZUNGSORDNUNG

I. Aufgaben des Brahms-Instituts

Das Brahms-Institut ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Schleswig-Holstein, die der Musikhochschule Lübeck gemäß § 119 Hochschulgesetz angegliedert ist. Das Institut dient der Forschung zu Leben, Werk und Umfeld von Johannes Brahms. Das Institut berücksichtigt daher alle diesbezüglichen Wissensgebiete. Das Brahms-Institut sammelt nach Möglichkeit alle erreichbaren Handschriften, Autographe, Musikalien und entsprechende Literatur.

II. Zulassung zur Benutzung

Besuch und Benutzung des Instituts richten sich nach privatrechtlichen Bestimmungen. Die Benutzerin/der Benutzer erkennt die nachfolgende Benutzungsordnung als allgemeine Vertragsregelung an. Für Forschung und Lehre stellt das Brahms-Institut seine Bestände zur Verfügung; sie sind insbesondere für die Studierenden und den Lehrkörper der Musikhochschule Lübeck und für die wissenschaftliche Arbeitsstelle der neuen Johannes Brahms-Gesamtausgabe in Kiel bestimmt. Darüber hinaus können Bestände des Brahms-Instituts von Dritten (z. B. Künstlerinnen und Künstlern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Forscherinnen und Forschern und Forschungsinstitutionen) genutzt werden. Ein Besuch sollte nach Möglichkeit im Voraus mitgeteilt werden.

III. Benutzungsbestimmungen

1. Die Sammlungsgegenstände des Brahms-Instituts sind Präsenzbestände. Eine Ausleihe ist grundsätzlich nicht möglich. Die Bestände sind stets vor Ort einzusehen. Die Benutzung der Bestände ist gebührenfrei.
2. Handschriften und Autographe sind Unica. Sie können nur unter Angabe des speziellen Forschungsvorhabens eingesehen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Institutsleitung benutzt werden. Dazu ist ein Benutzungsantrag auszufüllen.
3. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn der Zustand der Schriftstücke, rechtliche Auflagen oder die Auswertung durch anderweitige wissenschaftliche Vorhaben eine Benutzung nicht zulassen.
4. Alle Bestände, insbesondere die Handschriften, sind nach Einsichtnahme unversehrt in Beschaffenheit, Reihenfolge und Verpackungsweise zurückzugeben. Auch bei nur vorübergehendem Verlassen des Brahms-Instituts sind sie zur Aufbewahrung zu hinterlegen. Veränderungen des Zustandes sind unverzüglich und vor weiterer Benutzung der Leitung anzuzeigen.
5. Schriftstücke und Bilder (auch Fotografien), auf denen noch Urheberrechte ruhen, dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten nicht veröffentlicht werden. Das Recht zur Veröffentlichung sowie zu jeglicher literarischer Auswertung hat in diesen Fällen die Benutzerin oder der Benutzer von der Inhaberin oder dem Inhaber des Urheberrechts selbst zu erwirken. Für jeden Missbrauch trägt sie oder er die alleinige Verantwortung. Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung bei Dokumenten, auf denen Persönlichkeitsschutzrecht ruhen.
6. Bei Veröffentlichung von Quellenmaterial des Brahms-Instituts ist auf den Aufbewahrungsort der Quelle unter Zufügung etwaiger vorhandener Signaturen hinzuweisen, auch wenn nur auszugsweise zitiert wird.
7. Bei Editionen, auch solchen von Teiltexten, ist die Genehmigung hierzu schriftlich bei der Leitung des Brahms-Instituts zu beantragen.

26.10.2007

8. Von Publikationen, die unter wesentlicher Benutzung von Quellenmaterial des Brahms-Instituts erarbeitet worden sind, ist diesem unaufgefordert ein unentgeltliches Belegstück zu überlassen. Dies gilt sinngemäß auch für solche Publikationen, die nicht aufgrund des Originals, sondern mit Hilfe von an dessen Stelle angegebenen fotomechanischen Reproduktionen hergestellt sind.
9. Fotomechanische Reproduktionen (Xerokopien, Fotoabzüge usw., Negative bleiben beim Institut) können ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und zum angegebenen Verwertungszweck hergestellt werden. Ihre Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Aus konservatorischen Gründen können von Musikhandschriften, Autographe und wertvollen Musikdrucken keine Xerokopien hergestellt werden. Eine Verfilmung ist geplant.
10. Xerokopien können nur von Musikdrucken, Büchern und Katalogen hergestellt werden; ausgenommen davon sind besonders wertvolle oder gebundene oder ob ihrer Papierqualität im schlechten Erhaltungszustand befindliche Musikalien.

IV. Gebühren

Die Gebühren für Fotokopien entnehmen Sie bitte der jeweils gültigen Gebührenordnung. Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gebühren sind nach Rechnungserhalt an die Musikhochschule Lübeck zu zahlen.

V. Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerin/des Benutzers

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer oder alle Besucherinnen und Besucher haben sich in das Benutzungs- (Gäste-)buch mit Namen, Titel, Anschrift und Forschungsvorhaben einzutragen und den Benutzungsantrag auszufüllen.
2. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung nachzukommen. Sie oder er haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Brahms-Institut aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen. Als Schreibzeug sind nur Bleistifte zugelassen.
3. Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Sammlungsgegenstände und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen, Abreiben von Einbänden und sonstige Veränderungen am Institutsgut sind untersagt.
4. Die Benutzerin oder der Benutzer hat den Zustand des ihr oder ihm ausgehändigten Institutsgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass sie oder er es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
5. Für Schäden und Verluste am Institutsgut, die während der Benutzung entstanden sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Sie oder er hat in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten. Ist dies nicht möglich, wird für die Schadenersatzleistung ein Geldbetrag festgesetzt.
6. Im Brahms-Institut ist größte Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
7. Mäntel und sonstige Bekleidungsstücke, Taschen usw. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind vor dem Betreten der Institutsräume an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

VI. Haftung des Brahms-Instituts

1. Das Brahms-Institut haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Besuchs oder der Benutzung des Instituts entstehen; dies gilt auch für den Verlust der Garderobe.
2. Das Brahms-Institut haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

VII. Kontrollrecht

Die Institutsleitung ist berechtigt,

1. von einer Besucherin oder einem Besucher oder einer Benutzerin oder einem Benutzer zu verlangen, sich auszuweisen,
2. sich den Inhalt von Mappen, Taschen u. ä. vorzeigen zu lassen.

VIII. Öffnungszeiten

Es wird um schriftliche oder telefonische Terminierung gebeten.

Lübeck, den 24. Oktober 1991